Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

Der Begriff der Klasse 6.2 umfasst ansteckungsgefährliche Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe im Sinne des ADR/RID sind Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

Gefährlich für Menschen oder Tiere

Kategorie A
-dauerh. Behinderung
-lebensbedr. Krankheit
-tödliche Krankheit
UN 2814 Mensch
UN 2900 Tier
siehe Tabelle für Stoffe der Kat.A

Kategorie B
Ansteckungsgefährliche Stoffe, die den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht.

UN 3373,
Biologischer Stoff, Kategorie B

Freistellungen

- Stoffe, bei denen es Unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen.
- Mikroorganismen, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht pathogen sind.
- Krankheitserreger die neutralisiert oder deaktiviert wurden.
- Krankheitserreger in so geringer Konzentrat., dass sie kein bedeutsames Infektionsrisiko darstellen (Wasserproben, Nahrungsmittel).
- Getrocknetes Blut.
- Patientenproben mit minimaler Wahrscheinlichkeit, dass sie Krankheitserreger enthalten. Fachliche Beurteilung auf Grundlage von Beispielsweise der bekannten Anamnese, Symptome und individuelle Gegebenheiten des Patienten o. des Tieres notwendig. *Besondere Verpackungsvorschriften sind hir zu beachten!*

Biologische Produkte

a. Produkte, die in Übereinstimmung mit den Vorschr. der zust. nationalen Behörden verpackt sind und zum Zweck ihrer endgült. Verpackung o. Verteilung befördert werden und die für die Behandlung durch med. Pers. o. Einzelpers. verwendet werden.
Stoffe dieser Gruppe sind freigestellt.

b. Produkte, die nicht unter den Abs. **a.** fallen und von denen bekannt ist oder anzunehmen ist, dass sie ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, und die den Kriterien für die Aufnahme in Kategorie A oder B entsprechen. Stoffe dieser Gruppe sind je nach Fall, der UN-Nummer 2814, 2900 o. 3373 zuzuordnen.

Medizinische o. klinische Abfälle

Med. o. Klinische Abfälle, bei denen Gründe für die Annahme besteht, dass eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein ansteckungsgefährlicher Stoffe besteht, sind der UN-Nummer 3291 sowie der Verpackungsgruppe II zuzuordnen

Dekontaminierte med. oder Klinische Abfälle, die vorher ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrgutklasse.